**Bekanntgabe der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

**zu dem Vorhaben „B 169 Ortsumgehung Hundshübel“, 2. Planänderung**

**Gz.: 32-0522/1757/16**

**vom 19. September 2025**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.

Das Vorhaben „B 169 Ortsumgehung Hundshübel" wurde mit Beschluss (Gz.: 14-0513.26/2003.005) vom 04.07.2007 planfestgestellt und mit Planänderungsbeschluss zur 1. Planänderung vom 29.05.2017 (Gz.: C32- 0513.26/2/194) geändert.

Im Zuge der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung musste festgestellt werden, dass die Maßnahmen M 1, G 1, G 3, A 2, A 4, A 5 und A 10 wegen ungünstiger Standortbedingungen nicht realisierbar sind.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2025 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, eine Planänderung gem. § 17 d FStrG und § 76 Abs. 2VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist.

Inhalt des Antrages ist die Ersetzung der genannten nicht realisierbaren landschaftspflegerischen Maßnahmen durch die neu erstellten Maßnahmen A 12, A 13, A 14, A 15 und E 7. Die Maßnahmen umfassen eine Heckenanpflanzung, Pflanzung von Hochstämmen und Obstgehölzen, Entsiegelung von Verkehrsflächen sowie die Renaturierung eines Abschnittes des Filzbaches.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht im Fall der Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder

2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nach-teilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das unter I. beschriebene Änderungsvorhaben sind keine Leistungs- oder Prüfungs-werte vorgeschrieben. Folglich war hier lediglich eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz1 Nr. 2 UVPG vorzunehmen.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Für diese Einschätzung sind folgende wesentlichen Gründe maßgebend:

Nach Prüfung der Merkmale als auch des Ortes des Änderungsvorhabens ist festzustellen, dass hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Art der Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen, sondern vielmehr zu einer Aufwertung der von den Maßnahmen betroffen Flächen.

Auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter gemäß der Anlage 3 Nr. 3. UVPG führen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter infolge der Bautätigkeit (Lärm, Verschmutzungen) sind zeitlich befristet und wiederherstellbar. Durch die Maßnahmen werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgewertet. Aufwertung der Durch die umfangreichen Baumpflanzungen erfolgt außerdem erhebliche Verbesserung der bereits errichteten Straße in das Landschaftsbild.

Diese Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Chemnitz, den 22. September 2025

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung